

Zahl: 131/9-102/2018/wie

Trieben, am 27.08.2018

Kundmachung und Ladung zur Abbruchverhandlung

Abbruch Wohnhaus und Garage

Mit der Eingabe vom 30.04.2018 haben

Peter und Verena Inzinger, 8784 Trieben, Löschsiedlung 27

um die Erteilung der Abbruchbewilligung der oben angeführten Vorhaben auf dem Grundstück Nr. **444/5, EZ 201, KG 67517 Trieben** angesucht.

Die Verhandlung wird mit Ortsaugenschein für **13.09.2018 an Ort und Stelle** (Sackgasse 4) um **11:00 Uhr** anberaunt.

Rechtsgrundlagen: § 32 Abs. 1 Steiermärkisches Baugesetz LGBl. Nr. 59/1995 idgF
§§ 39 bis 44 AVG, BGBl. Nr. 51 idgF.

Die Eigentümer der an das antragsgegenständliche Grundstück angrenzenden (durch den Abbruch betroffenen) Grundflächen werden darauf aufmerksam gemacht, dass sie im Verfahren zum Abbruch keine Parteistellung haben, sondern ihnen die rechtliche Stellung als Beteiligte im Sinne des § 8 AVG idgF zusteht und sie so über das Abbruchvorhaben informiert werden.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden.

Die für das Verfahren eingereichten Unterlagen, insbesondere das Projekt, liegen bis zum Tag vor der Bauverhandlung während der Amtsstunden im Gemeindeamt zur allgemeinen Einsicht auf.

Ergeht nachweislich an:
Bauwerber/Eigentümer
Anrainer
Bausachverständiger
Sonstiger Beteiligter

Der Bürgermeister:



(Helmut Schöttl)

